



Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Wenger Betriebs AG
Pension Adelmatt
Mülenenstrasse 14
3703 Aeschi b. Spiez

(nachfolgend Institution genannt)

und

Mark Muster
Mustergasse 33
3704 Aeschi bei Spiez

geboren am: 10.10.1923

(nachfolgend Bewohner genannt)

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Maja Muster

Gesetzliche Kaskadenordnung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn

01.01.2016

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Der Bewohner bezieht
ein Einzelzimmer
ein Zweibettzimmer
Zimmerzuschlag

(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

CHF 15.–

Beim Eintritt in die Institution wird dem Bewohner auf Wunsch ein Schlüssel gegen Quittung übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel, respektive das Schloss auf Kosten des Bewohners ersetzen, respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Der Bewohner kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikte untersagt. Der Bewohner stimmt ausdrücklich zu, dass die Institution Waffen oder waffenähnliche Gegenstände behändigen und sicher aufbewahren darf. Diese werden erst nach Beendigung des Vertrages wieder ausgehändigt.

Die Mitarbeitenden der Institution dürfen die Räumlichkeiten des Bewohners zur Ausführung des Pflegeauftrages oder zu Reinigungszwecken betreten. Weiter ist ihnen das Betreten und Sichten der Räumlichkeiten gestattet, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung einer Waffe oder waffenähnlichen Gegenstandes ein begründeter Verdacht besteht.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bewohners. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

4 Tarife / Rechnungsstellung

Der Bewohner respektive dessen Vertretung bezahlt für das Wohnen und die Pflege den Bewohneranteil gemäss Preisliste. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der Bewohner respektive dessen Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für Wohnen und Pflege sowie die privaten Auslagen werden monatlich detailliert in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät der Bewohner mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er einen Verzugszins von 5% pro Monat zu entgelten.

Die Institution behält sich vor, die Zahlungsfrist zu verkürzen. Sie kann zudem vom Bewohner Vorauszahlung verlangen oder die Hinterlegung einer Sicherstellung. Diese wird vor dem Eintritt in Rechnung gestellt und am Eintrittstag zur Zahlung fällig. Die Sicherstellung wird nicht verzinst und nach Beendigung des Pensionsvertrages an die Anspruchsberechtigten überwiesen. Bestehen bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit der Sicherstellung verrechnet.

Während eines Spitalaufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten des Bewohners entfallen die Pflegekosten und er hat Anrecht auf eine Reduktion des Tarifs Wohnen. Die Ein- und Austrittstage werden jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heimtarifes bleiben vorbehalten und werden dem Bewohner normalerweise mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt.

5 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigten Person erfolgen.

Stirbt der Bewohner, endet der Pensionsvertrag spätestens 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich der Reduktion bei Abwesenheiten von den Erben des Bewohners zu entgelten.

Der Bewohner wird dafür sorgen, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif Wohnen ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist Thun.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Pension Adelmatt
Beatrice Ramseier, Geschäftsführerin

Unterschrift Bewohner
Vorname, Name
(bei Urteilsunfähigkeit des Bewohners: Unterschrift Vertretung gem. Kaskadenordnung, vgl. Seite 1)